

Koburg-Gotha und Anhalt), 7 Fürstentümern (Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Meuß ältere Linie, Meuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe) und drei freien Städten (Hamburg, Lübeck und Bremen).

59 Hierzu kommen noch die im Jahre 1871 zurückgewonnenen alten Reichslande Elsaß-Lothringen, welche eine Sonderstellung im Reiche einnehmen.

Die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen übt im Namen des Reichs der Kaiser aus, der jedoch einen Teil seiner Rechte dem von ihm ernannten, in Strassburg residierenden Statthalter übertragen hat. Diesem untersteht ein von einem Staatssekretär geleitetes Ministerium; dasselbe zerfällt in vier, von Unterstaatssekretären geleitete Abteilungen.

Für die Staatsverwaltung sind die Reichslande in Bezirke und diese wiederum in Kreise (den ehemaligen französischen Departements und Arrondissements entsprechend) eingeteilt, an deren Spitze Bezirkspräsidenten und Kreisdirektoren stehen. Die Bezirke und Kreise sind aber zugleich auch Selbstverwaltungskörper (s. Nr. 672); ihre Vertretungen, die Bezirkstage und Kreistage, gehen aus Wahlen der Bezirks- und Kreiseingewesenen hervor.

Die Volksvertretung heißt Landesausschuß; dessen Mitglieder werden teils durch die Bezirkstage und die Landkreise, teils durch die größeren Städte gewählt. Elsaß-lothringische Landesgesetze bedürfen zu ihrem Zustandekommen neben der Annahme durch den Landesausschuß der Zustimmung des Bundesrats und der Veröffentlichung durch den Kaiser unter Gegenzeichnung des Statthalters; doch kann bei Erlassung von Landesgesetzen in Ausnahmefällen der Reichstag an die Stelle des Landesausschusses treten.

Die elsäß-lothringischen Eisenbahnen stehen im Eigentum des Reichs und werden von diesem verwaltet. Siehe Nr. 1101.

F. Der Kaiser.

60 An der Spitze der verbündeten deutschen Regierungen steht der König von Preußen, der als solcher den Namen „Deutscher Kaiser“²⁵ führt. Die Kaiserwürde ist also mit der preussischen

²⁵ Der Kaiser führt ein besonderes kaiserliches Wappen und eine besondere kaiserliche Standarte. Einkünfte (eine sog. Zivilliste oder Dotation) bezieht er vom Reiche nicht; vielmehr bestreitet er die Kosten der Repräsentation aus der ihm als preussischem König zustehenden Zivilliste; doch wird ihm vom Reich im Staatsgesetze alljährlich ein sog. Dispositionsfonds zu staatlichen Zwecken, besonders zu Gnadenbewilligungen, zur Verfügung gestellt.

Der Thronfolger führt den Titel „Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen“. Bei der Anrede kommt dem Kaiser die Bezeichnung „Majestät“, dem Kronprinzen die Bezeichnung „kaiserliche Hoheit“ zu.